

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Aschaffenburg
über die Verwendung von Kofferfallen zum Fang von Raubwild
vom 27.05.2020

Aufgrund des Art. 12 a Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 29 a Abs. 1 S. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) erlässt das Landratsamt Aschaffenburg folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. Im Rahmen der berechtigten Jagdausübung wird die jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Kofferfallen bei der Jagd auf Raubwild auf den Regieflächen den der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg zugeordneten Revieren erteilt.
- II. Für die eingesetzten Kofferfallen gelten folgende Mindestgrößen (Innenmaße):

Länge:	120 cm
Breite:	80 cm
Höhe:	30 cm
- III. Die Kofferfallen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist. Es dürfen keine scharfen Kanten, Spitzen oder sonstige Verletzungsrisiken in den Fangraum ragen. Zudem ist die Verwendung von Drahtgitter nur für Kontrollöffnungen zulässig.
- IV. Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.
- V. Fängisch gestellte Fallen müssen täglich einmal am Morgen kontrolliert werden.
- VI. Der Standort der Kofferfalle ist so zu wählen, dass eine direkte Sonneneinstrahlung in die Falle ausgeschlossen ist. Ein Hinweisschild „Vorsicht Falle“ kennzeichnet die Kofferfalle.
- VII. Die erforderlichen formellen Voraussetzungen für die Ausübung der Fallenjagd in Bayern bleiben unberührt.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IX. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Die nach bayerischem Jagdrecht zulässigen Fallentypen werden abschließend in § 12 a AVBayJG genannt. Bisher war das Landratsamt Aschaffenburg als unterste Jagdbehörde der Auffassung, die Kofferfalle sei eine Unterart der Kastenfalle, welche gem. § 12 a Abs. 2

S. 1 AVBayJG zulässig ist. Somit bedurfte die Verwendung von Kofferfallen bisher keiner Erlaubnis. Aufgrund einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber dem Landratsamt Würzburg vom 27.06.2018, vertritt das Landratsamt Aschaffenburg nunmehr die Ansicht, dass eine Einordnung der Kofferfalle als eine Unterart der Kastenfalle nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist der Einsatz der Kofferfalle zum aktuellen Zeitpunkt unzulässig. Da in den Revieren des Landkreises Aschaffenburg Kofferfallen bereits häufig genutzt werden, besteht ein Interesse der Jägerschaft an der Ausräumung der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit.

Die untersten Jagdbehörden können über § 12 a Abs. 2 S. 1 AVBayJG hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang gewährleisten. Zur Schaffung von Recht Klarheit im Rahmen einer allgemeingültigen Erlaubnis erlässt das Landratsamt Aschaffenburg diese Allgemeinverfügung.

II.

1. Das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Jagdbehörde ist gem. Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 BayJG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Verwendung von Kofferfallen sind in § 12 a Abs. 3 AVBayJG i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29 a Abs. 1 Satz 1 BayJG geregelt. Demnach kann die Jagdbehörde über § 12 a Abs. 2 S. 1 AVBayJG hinaus den Einsatz anderer Fallen zulassen, wenn diese einen unversehrten Fang im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29 a Abs. 1 Satz 1 BayJG gewährleisten.

Es ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG verboten, Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden.

Zudem muss die verwendete Falle ihrer Bauart nach gemäß Art. 29 a Abs. 1 S. 1 BayJG die Mindestanforderungen erfüllen, die einen unversehrten Lebendfang gewährleisten.

Bei einer Kofferfalle handelt es sich um eine Lebendfangfalle, da in ihr lebende Tiere Gefangen werden. Diese Fallenart stellt bei ordnungsgemäßem Einsatz einen unversehrten Fang im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und Art. 29 a Abs. 1 Satz 1 BayJG sicher.

Da die Voraussetzungen des § 12 a Abs. 3 AVBayJG erfüllt sind, steht die Zulassung des Einsatzes anderer Fallen über § 12 a Abs. 2 S. 1 AVBayJG hinaus im Ermessen der Behörde. Das Ermessen wurde von Seiten des Landratsamtes Aschaffenburg gem. Art. 40 BayVwVfG pflichtgemäß ausgeübt.

3. Anhaltspunkte, dass durch die genannte Verwendung von Kofferfallen relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.

4. Der Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig, Art. 8 Abs. 1 und 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Die Zulassung des Einsatzes von Kofferfallen ist nach der Sachlage möglich und geeignet, um den Niederwildbesatz zu erhalten bzw. aufzubauen.

Sie ist auch erforderlich, denn ein milderer Mittel, welches ebenfalls geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Die Kofferfalle fängt lebend. Folglich könnten auch Wildtiere, denen der Fang nicht galt, wieder freigelassen werden.

Ebenfalls ist die Zulassung des Einsatzes auch angemessen, da die Kofferfalle den Vorteil einer einfachen und preiswerten Herstellung sowie eine vereinfachte Mobilisierung bei einem Ortswechsel bietet. Ebenso gilt die Kofferfalle als sehr effizient.

Aus diesem Grund ist der Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung erforderlich und nach pflichtgemäßem Ermessen geboten. Belange des Tierschutzes sind berücksichtigt und stehen dem Erlass einer Allgemeinverfügung nicht entgegen.

5. Die in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Mindestgrößen entsprechen den gängigen Maßen für den Bau und den Betrieb von Kofferfallen und lassen einen tierschutzgerechten Einsatz zu, indem sichergestellt wird, dass den Tieren nach dem Fang ein ausreichend großer Freiraum verbleibt.
6. Die Ziffer 3 dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 a Abs. 1 S. 1 AVBayJG und dient der Klarstellung.
7. Dass Kofferfallen für ihre Verwendung so gebaut sein müssen, dass dem Tier die Sicht nach außen verwehrt wird entspricht § 12 a Abs. 2 S. 2 AVBayJG und dient dem Tierschutz, da Dunkelheit die Tiere beruhigt und so Stresssituationen vermieden werden.
8. Fängisch gestellte Fallen müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden (vgl. § 12 a Abs. 4 AVBayJG). Der Zeitpunkt der Kontrolle am Morgen liegt darin begründet, dass mit den Kofferfallen überwiegend nachtaktive Tiere gefangen werden und die Aufenthaltsdauer lebender Tiere in der Falle minimiert werden soll.
9. Der Standort der Kofferfalle ist so zu wählen, dass eine direkte Sonneneinstrahlung ausgeschlossen ist. Ein Hitzetod soll somit ausgeschlossen werden. Das Hinweisschild „Vorsicht Falle“, das die Kofferfalle kennzeichnet, hat den Zweck der Reduzierung einer möglichen Verletzungsgefahr Dritter.
10. Die Ziffer 7 des Bescheides stellt klar, dass die erforderlichen formellen Voraussetzungen für die Ausübung der Fallenjagd in Bayern von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben. Diese beinhaltet gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 BayJG, § 11 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) eine erfolgreiche Ablegung der Jägerprüfung und nach Art. 28 Abs. 1 S. 4 Halbsatz 1 BayJG, § 8 Abs. 1 S. 1 JFPO einen Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang für Fallenjagd.
11. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

12. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
13. Nach Art. 41 Abs. 3 S. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG. Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der Vielzahl der verwendeten Kofferfallen es nur schwer und zeitaufreibend möglich wäre alle betroffenen Jäger zu ermitteln. Dies würde auch dem Sinngehalt der Allgemeinverfügung widersprechen.
14. Kostenschuldner ist nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 KG derjenige, der die Amtshandlung veranlasst. Im Interesse des Tierschutzes und zur Schaffung einer Rechtsklarheit für die Jägerschaft hat das Landratsamt Aschaffenburg die Allgemeinverfügung von Amts wegen veranlasst. Sie ergeht jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 KG kostenfrei, da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt, die vorwiegend im öffentlichen Interesse erlassen wurde, da der Tierschutz in Art. 20 a GG verankert ist und damit eine Staatszielbestimmung darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 27.05.2020
Landratsamt Aschaffenburg

Madeleine Michna
Regierungsrätin

Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Aschaffenburg
zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg
über die Verwendung von Kofferfallen zum Fang von Raubwild vom 27.05.2020

vom 28.07.2020

Aufgrund des Art. 12 a Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 29 a Abs. 1 S. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) erlässt das Landratsamt Aschaffenburg folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Verwendung von Kofferfallen zum Fang von Raubwild vom 27.05.2020 wird wie folgt geändert:

Unter III. wird der Satz:

„Zudem ist die Verwendung von Drahtgitter nur für Kontrollöffnungen zulässig.“

ersatzlos gestrichen.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Verwendung von Kofferfallen zum Fang von Raubwild vom 27.05.2020 wurde am 28.05.2020 im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekanntgemacht und trat am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung erteilte im Rahmen der berechtigten Jagdausübung die jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Kofferfallen bei der Jagd auf Raubwild auf den Regieflächen den der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes zugeordneten Revieren. Ziffer III der Allgemeinverfügung enthielt eine Bestimmung, die die Verwendung von Drahtgitter ausschließlich für die Kontrollöffnungen einer Kofferfalle zuließ. Diese Bestimmung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 21.07.2020 ersatzlos gestrichen.

Die Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Aschaffenburg vom 27.05.2020 war geboten, da die Verwendung von Drahtgitter ausschließlich für Kontrollöffnungen den Einsatz einer handelsüblichen Kofferfalle unmöglich machen und außerdem zu einer erhöhten Verletzungsgefahr im Umgang mit einer derartigen Kofferfalle führen könnte.

II.

1. Das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Jagdbehörde ist gem. Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 BayJG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
3. Nach Art. 41 Abs. 3 S. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG. Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der Vielzahl der verwendeten Kofferfallen es nur schwer und zeitaufreibend möglich wäre alle betroffenen Jäger zu ermitteln. Dies würde auch dem Sinngehalt der Allgemeinverfügung widersprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 28.07.2020
Landratsamt Aschaffenburg

Madeleine Michna
Regierungsrätin